

Fotodokumentation bei Landschildkröten

Kennzeichnungspflicht gemäß Bundesartenschutzverordnung:

Gemäß §§ 12 ff. Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sind u.a. Reptilien der in Anlage 6 Spalte 1 aufgeführten Arten unverzüglich zu kennzeichnen, hierunter fallen folgende Landschildkröten:

- Maurische Landschildkröte
- Griechische Landschildkröte
- Ägyptische Landschildkröte
- Breitrand-Schildkröte.

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 BArtSchV können die Schildkröten nach Wahl des Halters mit einem Transponder (eingepflanzter Mikrochip) oder der Fotodokumentation gekennzeichnet werden. Der Transponder scheidet bei Tieren, die weniger als 500 Gramm wiegen, aus. Die Fotodokumentation ist nur dann als Kennzeichnungsmethode geeignet, wenn sie die individuellen Körpermerkmale zeigt und die Veränderungen der Individualmerkmale lückenlos dokumentiert werden. Es sollten hierbei folgende Intervalle eingehalten werden:

- im ersten Lebensjahr halbjährlich
- ab dem zweiten Lebensjahr jährlich
- ab einem Gewicht von 500 Gramm 5-jährlich oder das Tier wird mit einem Transponder versehen. Die Transpondernummer ist unverzüglich mitzuteilen.

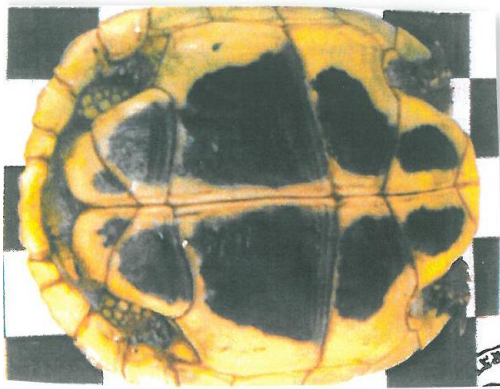
Durchführung der Fotodokumentation:

Die Fotodokumentation ist vom Halter zu führen und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Die Fotodokumentation ist allerdings nur dann als Kennzeichnungsmethode geeignet, wenn sie die individuellen Körpermerkmale -die Panzersegmente- zeigt. Eine Identifizierung des Exemplars ist nur möglich, wenn die Individualität der Panzersegmente deutlich dargestellt ist.

Beschaffenheit der Fotos:

1. Bitte säubern Sie das Tier vor dem Fotografieren.
2. Von jedem Exemplar sind immer zwei Fotos anzufertigen.
 - Das erste Foto muss den Bauchpanzer zeigen.
 - Das zweite Foto muss den Rückenpanzer zeigen
3. Um einen Maßstab für die Größe des Tieres zu erhalten, sollte als Hintergrund entweder die beiliegende Fotounterlage oder ein weißes Papier mit einem daneben liegendem Lineal verwendet werden.
4. Das Foto muss das Tier senkrecht von oben, bildfüllend, scharf und ohne Lichtreflexe zeigen.



Hinweis:

Die Beweislast liegt beim Besitzer. Die Fotodokumentation ist vom Besitzer selbständig weiterzuführen. Eine nicht regelmäßig aktualisierte Dokumentation kann zur Ungültigkeit der Bescheinigung führen. In diesem Fall würde die Besitzberechtigung für das Tier entfallen und das Exemplar könnte eingezogen werden.

Die vom Halter eigenverantwortlich weitergeführte Fotodokumentation ist dem Landratsamt regelmäßig zum Siegeln und Bestätigen vorzulegen (**kostenfrei**).

Das Datum der Aufnahme des Fotos und das Gewicht des Tieres zu diesem Zeitpunkt sind anzugeben.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Landratsamt Traunstein –Untere Naturschutzbehörde-.

Kontakt:

Landratsamt Traunstein

Naturschutz

Papst-Benedikt-XVI.-Platz

Tel.: +49 (0) 861 / 58 - 380

Fax: +49 (0) 861 / 58 - 9380

E-Mail: Barbara.Holzner@traunstein.bayern

